

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsausschuss Drogen und Sucht

Geschäftsstelle
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf

Ralph Seiler, Vorsitzender

Nadine Oelert, Sekretariat
☎ 0211 6398-427
☎ 0211 6398-299
✉ n.oelert@diakonie-rlw.de

Mitarbeitende der Suchthilfe auch besonders gefährdet!

Suchthilfe bei Impfstrategie nicht vergessen!

Problemanzeige zur Impfstrategie

Personen, die in allen ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe (Beratung, Gesundheitsvorsorge, medizinische Rehabilitation, und Eingliederungshilfe) tätig sind oder dort beraten, behandelt oder betreut werden unterliegen auch einem besonderen Risiko!

Gemäß der Einschätzungen der Ständigen Impfkommision (StIK) müssen Mitarbeitende und Rehabilitanden der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker in die Gruppen mit **hoher bzw. erhöhter Priorität** eingeordnet werden.

Hierzu gehören neben stationären Entwöhnungs- und Adaptionseinrichtungen auch die ambulanten Rehabilitation Sucht ARS, die in der Regel Drogen- und Suchtberatungsstellen angegliedert sind.

Auch hinsichtlich der ambulanten Drogen- und Suchtberatungsstellen ist ein besonderes Augenmerk geboten. Die hier zu versorgende Klientel ist durch eine hohe Rate massiver Vorerkrankungen gekennzeichnet und zudem ausgesprochen mobil. Die Mitarbeitenden in Beratungsstellen und den niedrigschwelligen Hilfsangeboten stehen in täglichem Kontakt. Dies geht über gesicherte Beratungsangebote weit hinaus und umfasst auch die medizinische Versorgung.

Die Suchthilfe mit ihren ambulanten Diensten und Hilfen und den kleinere und mittlere Rehabilitationseinrichtungen ist verständlicherweise oft nicht direkt im Blickfeld der unteren Gesundheitsbehörden. Darüber hinaus fehlt eine direkt benannte Einordnung der Einrichtungen und Dienste der Suchthilfe in die Impfstrategien der Länder und Kommunen.

Der **Arbeitsausschuss Drogen und Sucht** der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bittet das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales (MAGS) und die für die Medizinische Rehabilitation Suchtkranker verantwortlichen Rentenversicherungsträger (DRV) sich für die Suchthilfe entsprechend einzusetzen und eine **Klarstellung zur Einordnung der Suchthilfe in die Impfphasen** zu erreichen. Auf der kommunalen Ebene wird eine offensive Kontaktherstellung der unteren Gesundheitsbehörden mit den jeweiligen Einrichtungen vor Ort empfohlen. Die Träger von Suchthilfeeinrichtungen sind vor Ort z.B. durch Strukturen der kommunalen Suchthilfeplanungen gut vernetzt und darüber erreichbar.

Düsseldorf, 30.01.2021

DHS Stellungnahme zur Corona-ImpfVo:(Auszug):

Für unsere Mitgliedsorganisationen und ihre Klientinnen und Klienten bitten wir Sie, unter § 2 Absatz 2 der Coronavirus-Impfverordnung die Personen, die in allen ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe (medizinische Rehabilitation, Gesundheitsvorsorge und Eingliederungshilfe) tätig sind oder dort beraten, behandelt oder betreut werden, zu berücksichtigen.

Begründung: Abhängigkeitskranke Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen der Suchthilfe gehören aufgrund ihrer vielfältigen Vorerkrankungen zu einem vulnerablen Personenkreis. Ihr Immunsystem ist häufig stark angegriffen. Teilweise bewegen sich die von einer Suchterkrankung oder suchtbedingten Störung betroffenen Menschen in einem sozialen Umfeld, das das Einhalten von relevanten Schutz- und Hygienemaßnahmen erschwert, sodass sie einem erhöhten Ansteckungsrisiko unterliegen. Es ist von besonderer Bedeutung, das Personal der ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe und medizinischen Rehabilitation optimal vor der Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen, da dieses kontinuierlichen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen hat und haben muss. Ein Ausfall dieses Personals hat immer zwangsläufig qualitative und quantitative Auswirkungen auf die Versorgung. Gerade die Corona-Pandemie hat die Systemrelevanz der Versorgung von suchtkranken Menschen bestätigt. Studien belegen die Zunahme des Suchtmittelkonsums während der Pandemie, wie auch die erschwerten Bedingungen und Belastungen, denen sich abhängigkeitskranke Menschen im Pandemieverlauf ausgesetzt sehen. Die kontinuierliche Versorgung der betroffenen Menschen muss deshalb zwingend aufrechterhalten bleiben, was durch ein geschütztes (geimpftes) Personal in den o.g. Suchthilfeeinrichtungen gewährleistet werden kann.

Stellungnahme der BAG FW zur Corona-ImpfVO vom 09.12.2021-Seite 6:

„Darüber hinaus sollte die Auflistung der Einrichtungen nach § 2 auch Einrichtungen für Personen in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten und Angebote, die diesen vergleichbar sind, umfassen. Dies sind Einrichtungen und Angebote für Menschen in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten, wie z.B. Frauenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, niedrigschwellige Tagestreffs für Wohnungslose, existenzunterstützende Angebote wie z.B. zur Sicherstellung der Hygiene und Versorgung von wohnungslosen Menschen, teil- und vollstationäre sowie ambulante Einrichtungen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erbringen sowie Angebote der Suchthilfe und der Selbsthilfe. Gerade die Menschen aus besonders vulnerablen Gruppen, die in diesen Einrichtungen betreut und versorgt werden, sind häufig hohen Ansteckungsrisiken ausgesetzt.“

ÜBERSICHT DER ANSPRUCHSGRUPPEN DER CORONA-SCHUTZIMPFUNG IN DEUTSCHLAND

1. Höchste Priorität

- Über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen (v.a. Onkologie und Transplantationsmedizin)

2. Hohe Priorität

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung, nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von pflegebedürftigen über 70-Jährigen und von Personen mit Trisomie 21, von Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung und von Personen nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von Schwangeren
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzt:innen und sonstiges Personal mit regelmäßigem Patient:innen, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
- Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen leben oder tätig sind

3. Erhöhte Priorität

- Über 60-Jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chron. Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma, Autoimmunerkrankungen und Rheuma
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko (Labore) und ohne Betreuung von Patient:innen mit Verdacht auf Infektionskrankheiten
- Personen in relevanter Position in Regierungen, Verwaltungen und den Verfassungsorganen, in der Bundeswehr, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz
- Personen in relevanter Position in Unternehmen der kritischen Infrastruktur, Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel, in Apotheken und Pharmawirtschaft, öffentliche Versorgung und Entsorgung, Ernährungswirtschaft, Transportwesen, Informationstechnik und Telekommunikation tätig sind
- Erzieher:innen und Lehrer:innen
- Personen, mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

4. Alle Personen, die nicht der Gruppe 1 bis 3 angehören

Priorisierungen innerhalb der Gruppen sind je nach Bundesland möglich

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit